

Gemeinde Surwold

Landkreis Emsland



1. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 25 "Prüfgelände"

Begründung

Abschrift

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Geltungsbereich	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland	3
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung	4
3.3	Verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	5
4.1	Belange von Natur und Landschaft	5
4.2	Belange des Denkmalschutzes	5
4.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	5
4.4	Belange des Immissionsschutzes	6
4.4.1	Schattenschlag	7
4.4.2	Geräuschimmission	7
4.4.3	Infraschall	10
4.5	Nachbarschaftliche Rücksichtnahme	10
4.6	Hoheitliche Belange, hier: Richtfunk	11
4.7	Belange der Luftfahrt	11
5.0	INHALT DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25	13
5.1	Fortwirken des Bebauungsplanes Nr. 25	13
5.2	Art der baulichen Nutzung	13
5.3	Maß der baulichen Nutzung	14
5.4	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	14
5.5	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	14
6.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE	15
6.1	Rechtsgrundlagen	15
6.2	Planverfasser	15

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Surwold beabsichtigt die Errichtung eines Windparks auf dem Prüfgelände der ATP Automotive Testing Papenburg GmbH im Nordosten des Gemeindegebietes planungsrechtlich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden durch die Samtgemeinde Nordhümmling die 113. Flächennutzungsplanänderung sowie durch die Gemeinde Surwold die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 aufgestellt. Nach erfolgtem Bauleitplanverfahren schließt sich das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an. In diesem werden alle maßgeblichen Belange (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) noch einmal auf Basis der Detailplanung geprüft.

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit insgesamt 20 Windenergieanlagen auf dem Prüfgelände in der Stadt Papenburg und der Gemeinde Surwold. Die Anlagen und der Betrieb der Teststrecke sollen bestehen bleiben. Es ist damit die Doppelnutzung eines infrastrukturell stark vorgeprägten Bereiches geplant. Die Alpha 5 Mercedes-Benz Grundstücksverwaltung GmbH & Co. OHG ist Eigentümerin der Teststrecke. Die Mercedes-Benz Group AG hat eine vertragliche Vereinbarung mit der UKA GmbH & Co. KG über die Lieferung einer bestimmten Strommenge aus dem Windpark. Die mit dem Windpark erzeugte regenerative Energie soll damit Teil der klimagerechten Umstrukturierung der Mercedes-Benz Group AG sein. Mit mehr als 100 MW installierter Leistung, kann der Windpark zukünftig rechnerisch mehr als 15 Prozent des jährlichen Strombedarfs der Mercedes-Benz Group AG in Deutschland abdecken. Die Gemeinde Surwold schließt entsprechend § 11 Abs. 1 BauGB einen städtebaulichen Vertrag mit der Betreiberin ab, welcher der Konkretisierung der städtebaulichen Belange der Gemeinde in Bezug auf das Vorhaben dient.

Der Geltungsbereich der 113. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 117 ha und liegt innerhalb des Prüfgeländes an der Grenze zur Stadt Papenburg. Die Abgrenzung der 113. Flächennutzungsplanänderung aus der Ausweisung eines Eignungsgebietes Windenergienutzung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) Emsland 2010 – sachlicher Teilabschnitt Energie, rechtskräftig seit dem 15.02.2016. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der 1. Änderung des RROP ein gesamtträumliches Planungskonzept zur Steuerung von Windenergie erstellt. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind nur in den regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten zulässig (RROP Abschnitt 4.9, Ziffer 02 Satz 2 und 3). Die Samtgemeinde Nordhümmling ist dem Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung bereits nachgekommen und hat die im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete bereits in den Flächennutzungsplan übernommen. Darüber hinaus wird im RROP im Bereich des Prüfgeländes das Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 2 "Teststrecke-Papenburg" ausgewiesen. Bisher besteht in diesem Gebiet weder ein Windpark, noch ist dieser bauleitplanerisch vorbereitet. Im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das vorliegende Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Prüfgelände für fahrzeugtechnische Entwicklung und Verkehrstechniken" dargestellt. Zur Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Ziele des RROP und zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Windparks erfolgt durch die 113. Flächennutzungsplanänderung die Darstellung des Eignungsgebietes als Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen "Prüfgelände für fahrzeugtechnische Entwicklung und Verkehrstechniken sowie Windenergie".

Grundlage für die Realisierung der Teststrecke war der im Jahr 1994 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 25 "Prüfgelände". In diesem werden verschiedene sonstige Sonder-

gebiete festgesetzt, die die Errichtung und den Betrieb eines Prüfgeländes für fahrzeugtechnische Entwicklung und Verkehrstechniken zulassen. Die Inhalte des Bebauungsplanes stehen der Errichtung eines Windparks im Eignungsgebiet des RROP entgegen. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 erfolgt nun die Anpassung der Festsetzungen, sodass ein gleichzeitiger Betrieb des Testgeländes und eines Windparks zulässig ist. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 werden die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplan aus dem Jahr 1994 nicht ersetzt, sondern ergänzt. Das bedeutet, dass die Festsetzungen für das Prüfgelände unverändert ihre Gültigkeit behalten.

Der Bundesgesetzgeber hat zudem die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zugunsten des Windenergieausbaus beschränkt. Gemäß § 4 (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz können Bebauungsplangebiete mit Höhenbegrenzungen nicht auf den vom Landkreis zu erfüllenden Flächenbeitragswert angerechnet werden. Dies würde dem Ziel der Gemeinde Surwold, Flächen für Windenergie bereitzustellen und gleichzeitig einen Beitrag zum Flächenbeitragswert zu leisten, widersprechen. Der vorliegende Bebauungsplan enthält daher keine Höhenbeschränkungen.

Insgesamt sind in der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen als Teil II der Begründung beigelegt. Darin enthalten ist neben einer Auswertung der faunistischen Kartierung auch eine Eingriffsbilanzierung für die möglichen neuen Eingriffe durch die zulässigen Grundflächen und die festgesetzten Erschließungswege. Die für die Eingriffe notwendigen Kompensationsflächen sind in die Planung eingestellt.

Die vorliegende Planung schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von sieben Windenergieanlagen auf dem Gelände der Teststrecke in der Gemeinde Suwold. Weitere 13 Anlagen sollen im Gebiet der Stadt Papenburg errichtet werden. Dazu stellt die Stadt Papenburg derzeit eine Flächennutzungs- und eine Bebauungsplanänderung analog zur vorliegenden Planung auf.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 5.000 (Originalmaßstab 1 : 6.000) erstellt.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 umfasst den etwa 188 ha großen, innerhalb der Gemeinde liegenden, Bereich des Prüfgeländes an der Grenze zur Stadt Papenburg. Die konkrete Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der wurde zum Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB verkleinert. Im Vorentwurf umfasste die Änderung den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25. Auf Grundlage der erfolgten Kartierungen wurde geprüft, ob durch die zusätzliche Inanspruchnahme des Testgeländes für Windenergie die Ziele der für den Bebauungsplan Nr. 25 festgesetzten Kompensationsflächen beeinträchtigt werden

können. Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass dies nicht zu erwarten ist. Daher werden keine Änderungen an den Kompensationsflächen vorgenommen und der Geltungsbereich im Wesentlichen auf den Bereich der Teststrecke reduziert. Damit sich der Geltungsbereich an Flurstückgrenzen orientiert, wird das gesamte Flurstück 9/2, der Flur 10 in der Gemarkung Surwold einbezogen.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise. Das rechtsgültige Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) wurde zuletzt 2022 fortgeschrieben. Für den Bereich, in dem die Ausweisung des Sondergebietes Windenergie vorgesehen ist, sind keine gesonderten Darstellungen im LROP enthalten.

Das LROP fordert, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2022).

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes mit bundesweit verbindlichen Ausbauzielen, sind die Ziele im LROP bereits wieder anzupassen und zu erhöhen.

Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird eine Sonderbaufläche für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Surwold in einem infrastrukturell vorgeprägten und regionalplanerisch ausgewiesenen Gebiet dargestellt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsame Belange sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Landkreise bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung der Landkreise maßgeblich sind.

Das RROP des Landkreises Emsland ist aus dem Jahr 2010. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorbehaltsgebiete von Bedeutung. Im Jahr 2025 wurde das Sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 beschlossen. Im Rahmen dessen wurden die Vorrang- sowie Eignungsgebiete für Windenergie aus der 1. Änderung des RROP 2010 für den sachlichen Teilabschnitt Energie aktualisiert. Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Rotor-In-Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt.

Ein Gebiet im südlichen Bereich der Teststrecke in Papenburg und Surwold wird im RROP als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 2 "Papenburg/Surwold" dargestellt. Bisher besteht in diesem Gebiet weder ein Windpark, noch ist dieser bauleitplanerisch vorbereitet. Dies erfolgt für ein Großteil des Vorranggebietes nun durch die vorliegende Planung. Der Umriss der 113. Flächennutzungsplanänderung entspricht dem in der 1. Änderung des RROP 2010 für den sachlichen Teilabschnitt Energie ausgewiesenen Eignungsgebiet Windenergienutzung. Diese Fläche war kleiner als das nun geltende Vorranggebiet. Die Planung ist damit aus dem RROP entwickelt.

Die vorliegende Planung ist daher mit der Landes- und Regionalplan vereinbar.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Gebiet der Teststrecke als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Prüfgelände für fahrzeugtechnische Entwicklung und Verkehrstechniken" dargestellt. Zur Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Ziele des RROP und zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Windparks erfolgt durch die Samtgemeinde Nordhümmling die 113. Flächennutzungsplanänderung die Darstellung des Eignungsgebietes als Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen "Prüfgelände für fahrzeugtechnische Entwicklung und Verkehrstechniken sowie Windenergie".

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Grundlage für die Realisierung der Teststrecke war der im Jahr 1994 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 25 "Prüfgelände". In diesem werden verschiedene sonstige Sondergebiete festgesetzt, die die Errichtung und den Betrieb eines Prüfgeländes für fahrzeugtechnische Entwicklung und Verkehrstechniken zulassen. Die Inhalte des Bebauungsplanes stehen der Errichtung eines Windparks im Eignungsgebiet des RROP entgegen. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 erfolgt nun die Anpassung der Festsetzungen, sodass ein gleichzeitiger Betrieb des Testgeländes und eines Windparks zulässig ist. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 werden die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplan aus dem Jahr 1994 nicht ersetzt, sondern ergänzt. Das bedeutet, dass die Festsetzungen für das Prüfgelände unverändert ihre Gültigkeit behalten.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 handelt es sich allein nicht um einen qualifizierten Bebauungsplan gem § 30 Abs. 1 BauGB. Zwar werden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der zulässigen Grundfläche sowie Verkehrsflächen getroffen. Allerdings werden zugunsten der Anrechenbarkeit der Fläche an den Flächenbeitragswert keine Höhenfestsetzungen getroffen, sodass nicht alle Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gem. 16 (3) BauNVO enthalten sind.

Die 1. Bebauungsplanänderung ist jedoch im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 25 zu sehen und damit kein selbstständiger Bebauungsplan. Die Satzung ist nicht eigenständig wirksam, sondern entfaltet ihre Rechtswirkung nur in Verbindung mit dem rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplan Nr. 25; d.h. im Falle einer Aufhebung des Urplanes, würde die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes ebenfalls unwirksam. Dies ergibt sich aus folgender Rechtsprechung des BVerwG: "Werden allerdings sämtliche Festsetzungen des Ursprungsplans im Zuge der "Änderung" durch neue Festsetzungen ersetzt oder aber jedenfalls erneut in den planerischen Abwägungsprozess einbezogen, so ist letztlich ein eigenständiger Plan entstanden (...)" (vgl. BVerwG, Beschluss vom 04. Oktober 2016 - 4 BN 11.16 RN 7 sowie BVerwG, Beschlüsse vom 30. September 1992 - 4 NB 22.92 und vom 26. Juli 2011 - 4 B 23.11). Dies ist bei vorliegender Bebauungsplanänderung nicht der Fall. Mit der 1. Bebauungsplanänderung werden die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans nur ergänzt (vgl. textliche Festsetzung Nr. 1). In den Festsetzungen der 1. Bebauungsplanänderung wird direkt auf die

Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Bezug genommen (textliche Festsetzung Nr. 1, 3, 5, 6). Die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes werden nicht erneut in der Bebauungsplanänderung aufgenommen oder in die Abwägung einbezogen. Zudem werden in der Eingriffsbilanzierung zur 1. Bebauungsplanänderung nur die neu versiegelten Flächen betrachtet. Für die Windparkplanung werden jedoch auch bereits durch den Ursprungsbebauungsplan zulässige versiegelte Flächen (insbesondere bestehende Erschließungswege) genutzt. Die Kompensation dieser Flächen bereits versiegelten Flächen ist durch den Bebauungsplan Nr. 25 sichergestellt. Damit kann die planungsrechtliche Ordnung im Bebauungsplangebiet nur als Einheit der alten und geänderten Planung angesehen werden (vgl. BVerwG, B.v. 4.10.2016 - 4 BN 11.16; B.v. 26.7.2011 - 4 B 23.11).

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB). Darin werden auch die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege dokumentiert und die vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG bilanziert und bewertet sowie Kompensationsflächen festgelegt.

Durch die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft entsteht ein Kompensationsdefizit von 85.217 Werteeinheiten plus 14.912 Quadratmeter Kompensationsbedarf für Waldumwandlung. Folgende Ökokonten werden zur Kompensation in Anspruch genommen: Ökokonto auf Flurstück 1/8 und Teilen des Flurstücks 5/4 der Flur 111, Gemarkung Heede (Entwicklung eines Hartholzauenwaldes anteilig auf 3.633 m²), Ersatzaufforstungsfläche Torsholt auf Flurstück 117/4, der Flur 54, Gemarkung Westerstede (Entwicklung eines Eichenmischwaldes anteilig auf 11.279 m²), Ökokonto auf Teilen des Flurstückes 5/4 der Flur 111, Gemarkung Heede (Grünlandentwicklung anteilig auf 20.432 m²), Ökokonto „Aschendorfer Obermoor - Börgermoor“ (Flurstück 6/2, Flur 16, Gemarkung Herbrum auf 4.375 m² und Flurstück 1/38, Flur 16, Gemarkung Herbrum auf 70.626 m²). Der Ausgleich überplanter geschützter Biotope erfolgt über einen separaten Ausnahmeantrag. Der Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt über Ersatzgeldzahlungen.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 | 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach Auswertung des NIBIS Kartenservers liegen in den Bereichen der Sonderbauflächen keine Altablagerungen vor.

Hinweise für weitere Planverfahren:

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Emsland bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.

Innerhalb der Teilflächen liegen keine Erkenntnisse zu Kampfmitteln vor. Sollten bei späteren Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

4.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 um einen Angebotsbebauungsplan handelt, werden die geplanten Anlagentypen auf dieser Ebene nicht festgesetzt. Die Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten erfolgt im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss nachgewiesen werden, dass die Realisierung der vorbereitenden Planung durch eine Anlagenkonstellation innerhalb der Grenzwerte für umliegende schutzwürdige Nutzungen möglich ist. Hinsichtlich von Schattenschlag sind heutige Windenergieanlagen standardmäßig mit einer Abschaltautomatik ausgestattet,

die die Anlagen bei Überschreitung der Grenzwerte ausschalten. Eine Realisierung der Planung ist durch entsprechende Abschaltzeiten daher möglich.

4.4.1 Schattenschlag

Da das Schattenschlaggutachten für das nachgelagerte BImSchG-Verfahren bereits vorliegt, werden nachfolgend die Kernaussagen dargelegt. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz darf eine Belastung von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Laut den Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) sind maßgebliche Immissionsorte unter anderem Wohnräume, Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungs- und ähnliche Arbeitsräume.

Konkret benannt wurden im Schattenschlaggutachten 98 repräsentative Immissionsorte. Insgesamt sind alle zu den vorgenannten Kriterien genannten Räume innerhalb des in Anhang 1 markierten Bereiches, wo astronomisch eine Beschattung von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag möglich ist, bei der Programmierung des Schattenwurfabschaltmoduls zu berücksichtigen.

In der Umgebung des geplanten Windparks befinden sich weitere Windenergieanlagen, die auf Vorbelastung geprüft wurden. Die Windenergieanlagen entlang des Sieglereschloots in Rhaudefehn müssen nicht betrachtet werden, da sie an keinem der Immissionsorte Schattenwurf erzeugt. Die Windenergieanlage Im Eichengrund, Surwold führt in direkter Umgebung an den Hausnummern 20, 20a, 21 sowie 21a bereits zu Schattenschlag. Diese bereits bestehende Beschattungsdauer ist bei der Neuplanung zu berücksichtigen. Für die Neuplanung steht an diesen Immissionsorten somit lediglich das verbliebene Beschattungskontingent bis zur Ausschöpfung der Grenzwerte zur Verfügung.

Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer in Stunden / Jahr wird an 33 mathematisch beurteilten Immissionsorten überschritten. Genehmigungsrechtlich ist allerdings nur die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer relevant. Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an den mathematisch beurteilten Immissionsorten IO1, IO2, IO6 bis IO9, IO11 bis IO16, IO18 bis IO20, IO25 bis IO28, IO30 bis IO32, IO43, IO47, IO63 bis IO70, IO79 bis IO83 und IO87 bis IO98 überschritten wird. Die Rotor-schattenwurfdauer muss an den genannten Immissionsorten durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls entsprechend der vorgenannten Empfehlungen begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die Windenergieanlagen ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind.

Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfabschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Zeitpunkte für den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben. Hier muss die Abschaltung auf dem realen Sonnenstand basieren. Die Genehmigung nach BImSchG wird die Auflage des Einsatzes eines Schattenwurfabschaltmoduls enthalten.

4.4.2 Geräuschimmission

Durch die I17-Wind GmbH & Co. KG wurde ein schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwanzig Windenergieanlagen des Herstellers Nordex vom Typ N163/6.X mit einer Nennleistung von 7.000 kW auf einer Nabenhöhe von

164 m erstellt. Die schalltechnischen Berechnungen wurden gemäß der TA-Lärm, der Norm DIN ISO 9613-2, den Empfehlungen des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ sowie den vom Auftraggeber und den Herstellern der Windenergieanlagen zur Verfügung gestellten Standort- und Anlagendaten durchgeführt.

Als repräsentative schallkritische Immissionsorte wurden die nächstgelegenen Wohnbebauungen gewählt. Zum anderen wurden weitere Immissionsorte erfasst, an denen aufgrund der bestehenden Vorbelastung und/oder niedrigerer Immissionsrichtwerte (allgemeine Wohngebiete) eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ebenfalls möglich bzw. zu erwarten wäre. Die Immissionsorte IO1 – IO7, IO9 – IO18 und IO20 werden der tatsächlichen Nutzung bzw. der Lage nach mit der Schutzwürdigkeit des Außenbereichs bzw. der eines Dorf-/Mischgebietes berücksichtigt.

Gemäß der Bebauungspläne Nr. 234 und Nr. 12 der Stadt Papenburg liegen IO19 und IO22 innerhalb allgemeiner Wohngebiete in einreihiger Bebauung in Randlage zum Außenbereich. Nach Kapitel 6.7 der TA-Lärm können bei Aneinandergrenzen verschiedener Gebietskategorien für die zum Wohnen dienenden Gebiete geeignete Zwischenwerte für die Immissionsrichtwerte gebildet werden (Gemengelage), wobei der Immissionsrichtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden darf. Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens wurde bereits durch diverse Rechtsprechungen bestätigt (vgl. z.B. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.01.2022 - OVG 11 B 1.18 oder VG München, Beschluss v. 24.08.2016 – M 1 SN 16.2024). Die konkrete Höhe des Zwischenwertes ist dabei individuell von der Situation vor Ort abhängig zu machen und daher schwer allgemeingültig mit konkreten Rechtsprechungen begründbar. Als Zwischenwert zwischen einem allgemeinen Wohngebiet (Nachrichtwert = 40 dB(A)) in Randlage zum Außenbereich (Nachrichtwert = 45 dB(A)) wird der Erfahrung nach häufig ein Wert „um den mathematischen Mittelwert herum“ vorgeschlagen. Selbst ein „Zwischenwert“ bis hin zum Richtwert eines Kern-, Dorf- und Mischgebietes (45 dB(A)) ist dabei, je nach Situation vor Ort, denkbar. Nach 6.7 der TA-Lärm heißt es lediglich, dass der Richtwert eines Kern-, Dorf- und Mischgebietes nicht überschritten werden soll. Vorliegend erscheint ein Zwischenwert von 43 dB(A) angemessen und wird als Immissionsrichtwert berücksichtigt.

Der Immissionsort IO21 befindet sich nach dem Bebauungsplan Nr. 195 der Stadt Papenburg in einem Gewerbegebiet und wird entsprechend berücksichtigt. Für den IO8 weist der Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Bockhorst ein Ferienhausgebiet aus. Im Zuge der Beurteilung im Rahmen des Gutachtens wird die Schutzwürdigkeit des Gebietes daher mit der eines allgemeinen Wohngebietes angesetzt, insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass die TA-Lärm für den Gebietstyp Ferienhausgebiet keinen eigenen Richtwert vorhält.

Gemäß Punkt 2.3 der TA-Lärm ist der Einwirkungsbereich einer Anlage (hier Windenergieanlage) definiert als der Bereich in dem der durch die Anlage verursachte Beurteilungspegel weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt. Nach den Berechnungen der Gutachter leisten die Windenergieanlagen an keinem maßgeblichen Immissionsort einen zusätzlichen Immissionsbeitrag der den Richtwert um weniger als 15 dB(A) unterschreitet. Auch nach dieser um 5 dB(A) kritischeren Betrachtung sind die Immissionen der Windenergieanlagen für den Tagzeitraum daher nicht näher zu betrachten. Für den Nachtzeitraum gelten kritischere Werte. Da das Testgelände gemäß immissionsschutzrechtlicher Genehmigung nur tagsüber betrieben werden darf, war daher keine kumulierende Betrachtung des Testgeländes und des Windparks erforderlich. Die weitere schalltechnische Betrachtung für den Windpark erfolgte für den Nachtzeitraum. Da fünf Windenergieanlagen, eine Kleinwindanlage und eine Biogasanlage in der

Umgebung des Plangebietes vorhanden sind und nachts betrieben werden dürfen, wurden diese als Vorbelastung an den Immissionsorten in der schalltechnischen Beurteilung berücksichtigt.

Die Immissionspegel wurden standardmäßig bei einer Aufpunkthöhe von 5 m ermittelt. Das entspricht in der Regel der Höhe einer ersten Etage eines Wohnhauses. Wird hierbei der erforderliche Richtwert eingehalten, reduziert sich der Immissionspegel bei einer geringeren Aufpunkthöhe, wie z.B. im Erdgeschoss.

Nachfolgende Gesamtbelastung wurde mit den Eingangsparametern durch das Intereimberechnungsverfahren ermittelt:

Tabelle 11.1: Ergebnisse der Immissionsprognose

Nr.	Bezeichnung	IRW [dB(A)]	Immissions- pegel L _r [dB(A)]	Beurteilungs- pegel L _r [dB(A)]	Reserve zum IRW [dB(A)]
IO1	Brunzeler Str. 14, Rhaudefehn	45	39.2	39	6
IO2	Brunzeler Str. 27, Rhaudefehn	45	39.1	39	6
IO3	Alter Brunsel 22, Rhaudefehn	45	35.3	35	10
IO4	Im Eichengrund 20, Surwold	45	44.4	44	1
IO5	Im Eichengrund 21, Surwold	45	44.0	44	1
IO6	Lagerstr. 4, Rhaudefehn	45	.*	.*	.*
IO7	Im Eichengrund 12, Surwold	45	38.5	38 ²	7
IO8	Am Tief 24, Bockhorst	40	40.5	40 ²	0
IO9	Im Eichengrund 11, Surwold	45	38.1	38	7
IO10	Im Eichengrund 10, Surwold	45	38.0	38	7
IO11	Im Eichengrund 9, Surwold	45	39.4	39	6
IO12	Burgstraße 1-12, Surwold (Johannesburg GmbH)	45	.*	.*	.*
IO13	Burgstraße 51, Surwold	45	34.6	35	10
IO14	Papenburger Straße 57, Surwold	45	34.0	34	11
IO15	Splitting links 316a, Papenburg	45	36.7	37	8
IO16	Splitting links 294, Papenburg	45	37.4	37	8
IO17	Splitting links 263, Papenburg	45	36.0	36	9
IO18	Splitting links 227, Papenburg	45	.*	.*	.*
IO19	Johann-Bunte-Straße 74, Papenburg	43**	38.3	38	5
IO20	Umländerwiek links 179, Papenburg	45	37.5	38	7
IO21	Carl-Benz-Straße 4, Papenburg	50	36.0	36	14
IO22	Lüchtenburg rechts 147, Papenburg	43**	43.4	43	0
IO23	Johann-Bunte-Straße 176, Papenburg (ATP Verwaltungsgebäude)	50	46.2	46	4

.* Kein Emittent verursacht einen Immissionspegel der weniger als 15 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt

** Gemengelagebildung nach 6.7 der TA Lärm [1]

An allen Immissionsorten wird der Immissionsrichtwert gemäß den Berechnungen unterschritten bzw. eingehalten. Maßgeblich ist dafür der Beurteilungspegel, der nach TA-Lärm gemäß DIN 1333 gerundet und dem Immissionsrichtwert gegenübergestellt wird. Es ist von einer ausreichenden Prognosesicherheit auszugehen und somit bestehen aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der von der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG geplanten Windenergieanlagen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde damit nach-

gewiesen, dass die Realisierung der vorbereitenden Planung durch eine Anlagenkonstellation schalltechnisch innerhalb der Grenzwerte für umliegende schutzwürdige Nutzungen möglich ist.

4.4.3 Infraschall

Die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche sind in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm, siehe dort das Kapitel 7.3 und den Anhang A 1.5) sowie in der Norm DIN 45680 geregelt. Maßgeblich für mögliche Belästigungen ist die Wahrnehmungsschwelle des Menschen, die in der Norm dargestellt ist. An den umgebenen Gebäuden wird diese Schwelle aufgrund der großen Entfernung zwischen den Immissionsorten und den geplanten Windenergieanlagen nach Erfahrungen des Arbeitskreises Geräusche von WEA der Fördergesellschaft Windenergie e.V. nicht erreicht.

Zu den möglichen Infraschallimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen vorgenommen. Grundsätzlich strahlen Windenergieanlagen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch, durch Wirbelbildung Infraschall aus. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich < 20 Hz bezeichnet. Wahrnehmbar durch das menschliche Ohr ist dieser Frequenzbereich erst ab einem Schallpegel von 71 dB (Hörschwellenpegel im Infraschallbereich), Gesundheitsgefährdungen können erst ab einem Pegel von 120 dB erwartet werden (DEWI, Deutsches Windenergieinstitut Wilhelmshaven). Der Infraschallpegel nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Sämtliche Studien zum Thema Infraschall und Gesundheit kommen zu dem Ergebnis, dass die Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bereits ab 200 Metern Entfernung unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen (aber noch deutlich messbar sind) und ab 700 Metern auch messtechnisch kaum mehr vom Hintergrundrauschen zu unterscheiden sind. Bei der vorliegenden Planung liegen die nächstgelegenen Wohngebäude in der Stadt Papenburg in über 1000 m Entfernung und in der Gemeinde Surwold in über 800 m Entfernung zu einem für Windenergie vorgesehenen Bereich. Zu den nächstgelegenen Wohngebäuden in der Gemeinde Rhaderfehn beträgt der Abstand ca. 1300 m. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

4.5 Nachbarschaftliche Rücksichtnahme

Hohe Windenergieanlagen in geringem Abstand zu Wohnhäusern können auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung unzulässig sein. Durch § 249 (10) Baugesetzbuch (BauGB) ist kürzlich bestimmt worden, dass in der Regel bereits bei einer zweifachen Anlagenhöhe zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Dies wäre allerdings im Einzelfall zu prüfen. Bei einem Abstand der dreifachen Anlagenhöhe wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass es keine optisch bedrängende Wirkung gibt. Die bloße Möglichkeit der Wahrnehmung der Windenergieanlage (auch bei direkter, uneingeschränkter Sichtbeziehung) ist für eine bedrängende Wirkung allein nicht ausreichend.

Bei der vorliegenden Planung liegen die nächstgelegenen Wohngebäude in der Stadt Papenburg in über 1000 m Entfernung und in der Gemeinde Surwold in über 800 m Entfernung zu einem für Windenergie vorgesehenen Bereich. Zu den nächstgelegenen Wohngebäuden in der Gemeinde Rhaderfehn beträgt der Abstand ca. 1300 m. Dies entspricht auch bei 250 m hohen Anlagen die dreifache Anlagenhöhe. Insofern ist nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Die konkrete Beurteilung erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung anhand der vorgesehenen Anlagenstandorte und -typen.

4.6 Hoheitliche Belange, hier: Richtfunk

Durch das Plangebiet verläuft eine Richtfunktrasse von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Richtfunk). Der Verlauf der Trasse wird nachrichtlich in die Planung übernommen. Durch Hindernisse (bauliche Anlagen) sind mindestens 30 m zur Trasse (vertikal und horizontal) einzuhalten. Durch die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG als Vorhabenträger des Windparks erfolgte bereits eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Durch die Höhe der Richtfunkstrecke auf circa 45 m und die Höhe der Rotoren kann es möglich sein, dass Rotoren innerhalb des 30 m Korridors liegen ohne den Richtfunk zu stören.

4.7 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag-/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Ende 2015 wurde eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) zugelassen, die die Beleuchtung nur dann anschaltet, wenn sich ein Luftfahrzeug in einem Umkreis von 4 km und einer Flughöhe von weniger als 600 m befindet. Seither wurden mehrere technische Systeme zur BNK zugelassen und die Verwaltungsvorschrift geändert. Der Einsatz von BNK ist gem. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) ab dem 01.01.2025 verpflichtend. Ab 2025 werden Windenergieanlagen daher nur dann nachts zu sehen sein, wenn sich ein Flugzeug dem Windpark nähert. Diese sind auch bei dem vorliegenden Windpark geplant.

4.8 Belange des vorbeugenden Brandschutzes

Zur Genehmigung von Windenergieanlagen muss ein Brandschutzkonzept vorliegen. Gemäß des bereits für den Windpark erstellten Konzept erfolgt während des Betriebs eine 24/7-Überwachung durch eine externe Leitstelle. Es ist zur Brandfrüherkennung eine Überwachung der Windenergieanlage mit automatischen Rauchmeldern vorgesehen. Im Falle eines Brandes wird die Anlage gestoppt. Hierbei werden die Lüfter in allen Schaltschränken angehalten und die Motoren und Hauptleistungsschalter ausgeschaltet. Bei einer Branderkennung im Bereich des Transformators wird dieser zusätzlich ausgeschaltet. Der Blitz-/Überspannungsschutz der Windenergieanlage besteht aus inneren und äußeren Blitz-/Überspannungsschutzmaßnahmen. Die Windenergieanlage ist nach Blitzschutzklasse I ausgelegt. Im Turm und in der Gondel sind Handfeuerlöcher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vorhanden.

Sollte es in der Gondel brennen und keine Personenrettung erforderlich sein, kann die Feuerwehr nicht löschen. In diesem Fall muss die Umgebung der Anlage weiträumig abgesperrt werden. Die Werkfeuerwehr hat hier besonders die Aufgabe der Räumung des Geländes, da sie auch als Werkschutz den Überblick hat, welche Personen sich auf dem Testgelände befinden. Zusätzlich muss bei den Anlagen, die am Rand des Testgeländes stehen, auch noch der öffentliche Bereich abgesperrt werden. Mit Hilfe einer Wärmebildkamera kann das Gebiet per Helikopter und Drohne weiträumig auf Glutnesten abgesucht werden. Es steht auf dem Gelände ein Löschteich mit einem Volumen von mindestens 2.000 m³ und einer Entnahmestelle bereit. Weiterhin gibt es noch im Bereich der Gebäude ein Regenrückhaltebecken.

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Emsland ist für die geplanten Windenergieanlagen die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von

1600 l/min. (96 m³/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i. d. R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löschzeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) als planerische Grundlage. Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Anlagen so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Anlagen gelangen können.

4.9 Gewichtung der unterschiedlichen Belange

Die vorliegende Planung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von sieben Windenergieanlagen auf dem Gelände der Teststrecke in der Gemeinde Surwold. Damit verbunden sind unter anderem die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie die Zulässigkeit von Schallimmissionen in einem vorbelasteten Raum. Dem gegenüber stehen die klimapolitischen Zielsetzungen von Gemeinde, Land und Bund sowie das raumordnerische Ziel der Bündelung von Windenergieanlagen an einem geeigneten Standort zum Schutz des Landschaftsbildes in anderen Teilen der Gemeinde. Die mit der Realisierung der Planung verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen minimiert und verbleibende Beeinträchtigungen über geeignete externe Maßnahmen kompensiert werden. Die gesetzlichen Grenzwerte der TA-Lärm werden an allen Immissionsorten eingehalten. In der Gesamtabwägung stellt das Planvorhaben somit eine verträgliche Lösung. Verbleibende weniger erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter sind aus Sicht der Gemeinde Surwold daher gegenüber den Zielen des Klimaschutzes zurückzustellen.

Der Gemeinde Surwold ist bewusst, dass der Ausbau der Windenergie die Konkurrenzsituation verschiedener im Außenbereich privilegierter Nutzungen erhöht. Durch die Realisierung der Windenergieanlagen werden an einigen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nachts fast erreicht. Zusätzliche Immissionen durch weitere geräuschintensive landwirtschaftliche Anlagen sind im Einwirkungsbereich dieser Immissionsorte begrenzt. Dies gilt nicht, wenn es sich um das Wohneigentum des Betreibers der landwirtschaftlichen Anlagen handelt. Im Tagzeitraum leisten die Windenergieanlagen keinen relevanten Zusatzbeitrag an den Immissionsorten, sodass die Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsstätten tagsüber durch die vorliegende Planung nicht eingeschränkt wird. Konkrete Erweiterungsabsichten, die in die nach Realisierung und in die Planung einzustellen wären, sind der Gemeinde nicht bekannt. Insgesamt geht die Gemeinde Surwold davon aus, dass es im Gemeindegebiet ausreichende Außenbereichsflächen zur Entwicklung von landwirtschaftlichen Produktionsstandorten gibt. Die Ausweisung des vorliegenden Windparks ist daher auch wichtig, damit die Flächenbeitragswerte im Landkreis Emsland erreicht wird und damit einer uneingeschränkten Privilegierung von Windkraftanlagen vorgebeugt wird. Damit werden die nicht als Windenergiegebiete ausgewiesenen Außenbereiche des Gemeindegebietes vor möglichen Einschränkungen durch Windkraftanlagen geschützt. Die Gemeinde kommt mit der vorliegenden Planung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung zur Realisierung des Eignungsgebietes für Windenergie nach.

5.0 INHALT DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25

5.1 Fortwirken des Bebauungsplanes Nr. 25

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 überlagert Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25, rechtskräftig seit dem 30.12.1994. Die im Bebauungsplan Nr. 25 getroffenen Festsetzungen behalten unverändert ihre Gültigkeit und werden durch die in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen der 1. Änderung lediglich ergänzt. Das bedeutet, dass die Festsetzungen für das Prüfgebiet unverändert ihre Gültigkeit behalten.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Die vorliegende Bebauungsplanänderung dient der planungsrechtlichen Vorbereitung von sieben Windenergieanlagen auf dem bestehenden Testgelände. Zusätzlich zu den sonstigen Sondergebieten des Bebauungsplanes Nr. 25 wird daher das sonstige Sondergebiet 5 (p-z und β) definiert. In diesem sind Windenergieanlagen und zugehörige Nebenanlagen (wie z. B. Erschließungswege in wasserdurchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Trafostationen, Kabeltrassen, Masten, Einfriedungen, Trafostationen und Übergabestationen, Wartungs- und Aufbauflächen) zulässig. Zusätzlich wird bestimmt, dass Anlagen zur Energiespeicherung und -verarbeitung zulässig sind. Ein großes Problem bei erneuerbaren Energien ist derzeit noch die Speichermöglichkeit des erzeugten Stroms zur bedarfsgerechten Abgabe an das Netz. Die Stadt möchte mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine zukunftssträchtige Planung erstellen, die sich weiteren Entwicklungen auf diesem Gebiet nicht verschließt. Derzeit ist nicht absehbar, welche Anlagen zur Energiespeicherung und -verarbeitung es zukünftig am Markt geben und sich durchsetzen werden. Zugleich muss im Bebauungsplan sichergestellt werden, dass es möglich ist, die zulässigen Nutzungen unter Einhaltung etwaiger Immissionsgrenzen zu betreiben. Für Anlagen zur Energiespeicherung und -verarbeitung ist daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass die Immissionsrechtswerte gem. TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Konkrete Planungen zur Energiespeicherung gibt es seitens der Alpha 5 Mercedes-Benz Grundstücksverwaltung GmbH & Co. OHG noch nicht.

Zur genauen Verortung erfolgt die die Abgrenzung der sonstigen Sondergebiete 5 (a-o) über Koordinaten, die der Planzeichnung zu entnehmen sind. Insgesamt sind für die Windenergieanlagen sieben etwa 70 m mal 120 m große Bereiche Bereich mit den Festsetzungen des sonstigen Sondergebietes 5 (p-z und β) abgegrenzt. Zudem ergänzt ein kleines Sondergebiet 5 einen geplanten Anlagenstandort in Papenburg. Der Turm der Windenergieanlage mit Narbe und Kranstellfläche muss innerhalb der abgegrenzten sonstigen Sondergebiete 5 liegen. Den Projektentwicklern wird mit der Abgrenzung die Flexibilität gegeben, die Anlagen und Kranstellflächen innerhalb dieser Bereiche noch etwas zu verschieben. Aus Sicht der Gemeinde Surwold ist die kommunale Steuerungswirkung durch die Definition der Anzahl und Ausdehnung der Bereiche für die Anlagenstandorte ausreichend. Der Rotor der Windenergieanlagen wird zum Teil innerhalb der sonstigen Sondergebiete 5 liegen, zum Großteil aber die außerhalb liegenden Flächen überstreichen. Dies ist im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 zulässig, jedoch muss der Rotor entsprechend den Bestimmungen des RROP Emsland innerhalb des regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebietes Windenergienutzung liegen. Dieses wird als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung dargestellt. Damit entspricht die vorliegende Planung den Vorgaben der Raumordnung.

Die festgesetzten sonstigen Sondergebiete 5 (p-z und β) überlagern sich jeweils mit den im Bebauungsplan Nr. 25 festgesetzten sonstigen Sondergebiet 1, 2a bzw. 3. Einige geplante Windenergieanlagen befinden sich unmittelbar auf oder angrenzend an Anlagen der Teststrecke. Da ein Weiterbetrieb der Teststrecke vorgesehen ist, sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes 5 auch die im Bebauungsplan Nr. 145 im jeweiligen sons-

tigen Sondergebiet 1, 2a bzw. 3 zulässigen Nutzungen weiterhin zulässig. Zur Klarstellung wird in der Planzeichnung vermerkt, welches sonstige Sondergebiet des Bebauungsplanes Nr. 25 im jeweiligen sonstigen Sondergebiete 5 (p-z und ß) zusätzlich gilt.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Ausnutzbarkeit der als sonstige Sondergebiete 5 abgegrenzten Bereiche wird durch die Festsetzung einer Grundfläche (Versiegelung) (GR) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO je Anlagenstandort entsprechend der Planzeichnung begrenzt. Die Grundfläche darf für Anlagen, die dem sonstigen Sondergebiet 5 (p-z und ß) dienen, genutzt werden. In der Regel sind je Anlagenstandort 3.500 m² Grundfläche zulässig. In Bereichen, wo das sonstige Sondergebiete 5 durch Grenzen der sonstigen Sondergebiete 1, 2a bzw. 3 des Ursprungsbebauungsplanes geteilt wird, ist vereinzelt eine etwas höhere Versiegelung zulässig. Dadurch wird die Flexibilität für den Projektentwickler gewahrt. Mit den festgesetzten Grundflächen wird eine etwas höhere Grundfläche zugelassen, als in der aktuellen Detailplanung des Projektentwicklers vorgesehen ist. Dies dient der Flexibilität und auch der zukünftigen potentiellen Unterbringung von Anlagen zur Energiespeicherung und -verarbeitung im Gebiet. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Projektentwickler im Rahmen des Bebauungsplanes mehr Kompensationsflächen sichern muss, als dies allein für die Genehmigung des Windparks nach BImSchG notwendig wäre. Überschreitungen der festgesetzten Grundfläche sind nicht zulässig. Für die Anlagen des Prüfgeländes ändert sich die zulässige Grundfläche nicht. Durch die Festsetzung einer zusätzlichen Grundfläche für die Windenergieanlagen entfällt die aufwendige Prüfung, in welchen Bereichen die Grundfläche bereits durch die Anlagen der Teststrecke ausgenutzt wurde, zudem wird die Entwicklung der Teststrecke nicht eingeschränkt. Überschreitungen der festgesetzten Grundflächen (GR) nach § 19 (4) BauNVO sind nicht zulässig.

Der Bundesgesetzgeber hat zudem die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zugunsten des Windenergieausbaus beschränkt. Gemäß § 4 (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz können Bebauungsplangebiete mit Höhenbegrenzungen nicht auf den vom Landkreis zu erfüllenden Flächenbeitragswert angerechnet werden. Dies würde dem Ziel der Gemeinde Surwold, Flächen für Windenergie bereitzustellen und gleichzeitig einen Beitrag zum Flächenbeitragswert zu leisten, widersprechen. Der vorliegende Bebauungsplan enthält daher keine Höhenbeschränkungen.

5.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Da im Ursprungsbebauungsplan Nr. 25 fast die gesamten sonstigen Sondergebiete als überbaubare Flächen ausgewiesen wurden, sind hierzu keine ergänzenden Festsetzungen notwendig. Die gesamten sonstigen Sondergebiete 5 sind damit überbaubar.

5.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Erschließung der Windenergieanlagen erfolgt über schmale Wege. Der Projektentwickler ist bestrebt möglichst viele Erschließungswege über bestehende Wege der Teststrecke zu führen, um zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Ein Teil der Wege muss neu errichtet werden. Die geplanten Erschließungswege werden insgesamt als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Erschließung Windenergieanlagen", festgesetzt. Dadurch wird definiert, dass innerhalb dieser Flächen zusätzlich zu den im Bebauungsplan Nr. 25 im jeweiligen sonstigen Sondergebiet 1, 2a bzw. 3 zulässigen Nutzungen Erschließungswege zulässig sind, die den baulichen Anlagen der sonstigen Sondergebiete 5 (p-z und ß) dienen. Neu herzustellende Erschließungswege und Kranstellflächen innerhalb der festgesetzten privaten Verkehrsflächen "Erschließung Windenergieanlagen" sowie der festgesetzten sonstigen Sondergebiete 5 (p-z und ß) sind zu 100 % aus wasserdurchlässigem Material (Schotterbauweise) zu erstellen.

Temporäre Lagerflächen und Wege zur Baustellenerschließung müssen nicht über den Bebauungsplan geregelt werden, sondern sind Teil des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Anbindung des Windparks an die überörtliche Erschließung erfolgt über verschiedene bestehende Auffahrten aus dem Testgelände an die Johann-Bunte-Straße (K 144) im Stadtgebiet von Papenburg. Die Straße ist bereits über den gültigen Bebauungsplan Nr. 145 der Stadt Papenburg planungsrechtlich gesichert.

6.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE

6.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NNatSchG** (Nieders. Naturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

6.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 erfolgte durch:



04.08.2025

Surwold, den

gez. Trentmann

L.S.

.....
Bürgermeister